



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

3. Zusammenhang

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

stufung vollkommen beseitigt, wobei die Bestätigung durch das Münzcapitulare von 816 nur einen von mehreren Gründen bildet.

3. Die beiden Annahmen stützen sich auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltgruppen. Wie steht es mit ihrem Zusammenhange, ihrer gegenseitigen Abhängigkeit? Die Annahme der Verdreifachung ist in einem gewissen Grade von der Doppelstufung abhängig. Zu der Zeit, als ich von der Doppelstufung noch weniger überzeugt war, habe ich erwogen, unter welchen Umständen man bei Wegfall der Doppelstufung an der Verdreifachung festhalten könnte. Man würde dann den wahrnehmbaren Zusammenhang zwischen dem Latenwergelde der Lex und dem des Sachsenspiegels nicht durch einen Ausgleich von zwei Veränderungen<sup>162)</sup> zu erklären haben, sondern durch die Annahme, daß die einstweilige Erhöhung nur einseitig zugunsten der Edelinges erfolgt war und deshalb später auch nur für sie beseitigt wurde. Dieser Ausweg war nicht völlig ausgeschlossen, aber doch sehr bedenklich. Der friesische Ausnahmezustand galt zugunsten aller Stände. Eine so weitgehende Abweichung für Sachsen ist schwer glaublich. Dazu kommen noch andere schwerwiegende Hindernisse. Wegen dieser Abhängigkeit fallen die Gründe, welche für die Verdreifachung sprechen, auch zugunsten der Doppelstufung ins Gewicht. Schwächer ist der Zusammenhang in entgegengesetzter Richtung. Die Hauptgründe für die Annahme einer Doppelstufung würden bestehen bleiben auch wenn die hohe Wergeldziffer Volksrecht wäre. Aber das Münzcapitular von 816 setzt zu seinem vollen Verständnisse die Richtigkeit beider Annahmen voraus. Insofern besteht auch nach dieser Richtung eine Verbindung. Die Doppelstufung allein würde keinen der Gründe für die Annahme der Verdreifachung abschwächen. Deshalb sind die beiden Annahmen miteinander verbunden. Sie stützen einander.

Die Gesamtheit der Erwägungen ergibt m. E. eine so große Wahrscheinlichkeit, daß wir die beiden Annahmen nach dem üblichen Maßstabe als geschichtliche Erkenntnisse bezeichnen dürfen.

4. Die Folgerungen aus diesen Erkenntnissen gehen zunächst dahin, daß sie die Annahme einer günstigen Stellung der Laten in dem sächsischen Stammesstaate bestätigen. Das angebliche Mißverhältnis ihrer Bußen zu den Bußen der Edelinges erweist sich als Irrtum.

162) Vgl. oben S. 71.